



Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß § 42 Absatz 2 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu einem Mitglied dieser öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft folgende Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und die letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum. Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft im Sinne dieser Vorschrift sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Gemäß § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft wird erteilt über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Absatz 2 BMG dürfen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohner erteilt werden. Die Auskunft beinhaltet Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage Auskünfte über Familienname, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben gemäß §§ 42 Absatz 3 und 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, 47589 Uedem, zu erklären.

Uedem, den 01. Oktober 2024

gez. R. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister